



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

# Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf  
Telefon: 02521 29-200

2017/0212  
öffentlich

### **Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
19.09.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
28.09.2017 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

1. Aus der als Anlage 1 beigefügten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter zu den Nummern 1 bis 7 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH bestellt.
2. Für den Fall des Ausscheidens einer bestellten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH bestellt der Rat bereits jetzt aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolge die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter zu den Nummern 8 bis 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

##### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 108 a Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat aus einer von der Betriebsversammlung eines Unternehmens oder Einrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist, zu erstellenden Vorschlagsliste die in

den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung der Nachfolge für die ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter erfolgt gemäß § 108 a Absatz 8 GO NRW.

## **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

## **Erläuterungen**

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt.

Im Jahr 2010 wurde in der GO NRW der § 108 a neu aufgenommen, mit dem die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt wird. Mit dem „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 3. Februar 2015 wurde der § 108 a GO NRW neu gefasst. Damit wurden die Möglichkeiten der Arbeitnehmer-Mitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten von kommunal beherrschten Gesellschaften ausgeweitet. Nähere Erläuterungen, insbesondere auch zum Verfahrensablauf, wurden bereits in der Vorlage zur Sitzung für den Haupt- und Finanzausschuss vom 24. November 2016 gemacht (2016/0177 - Änderung der Gesellschaftsverträge der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH sowie Neufassung des Gesellschaftervertrages der Regionalverkehr Münsterland Verkehrsdienst GmbH).

Am 5. Juli 2017 haben die Gesellschafter der RVM die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 108 a und b GO NRW beschlossen. Gemäß § 6 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages sind 7 Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108 a GO NRW in den Aufsichtsrat der RVM zu entsenden. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter enthalten.

Die Beschäftigten der RVM haben am 19. Juni 2017 die als Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse durch die Kreistage beziehungsweise Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise, Städte und Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Da für den Fall des Ausscheidens einer entsandten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines entsandten Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat die Kreistage beziehungsweise Räte aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste einen Nachfolger bestellen müssen, soll ein Vorratsbeschluss gefasst werden, um erforderliche neue Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien zu vermeiden.

Nach § 108 a Absatz 7 GO NRW teilt der Bürgermeister der Geschäftsführung der RVM die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und ihrer bestimmten stellvertretenden Mitglieder mit. Die ebenfalls durch den Bürgermeister vorgesehene Information der für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und der bestimmten stellvertretenden Mitglieder soll im vorliegenden Fall aus praktischen Erwägungen die Geschäftsführung der RVM übernehmen.

**Anlage(n):**

1. Vorschlagsliste der Beschäftigten